

Schützenverein "Tell" Hausbach 1963 e.V.



Mitglied des Schützenverbandes Saar im Deutschen Schützenbund e.V.

VEREINSSATZUNG

Fassung Nr. V, gültig gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.10.2023

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Bezeichnungen verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.)

Präambel

- 1. Der Verein, sein Vorstand und die Mitglieder, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Schützenverein, sein Vorstand und die Mitglieder, pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.
- 2. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Tell Hausbach 1963 e.V.".

Der Verein ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Merzig unter der Vereinsnummer 7 VR 723 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Losheim am See, Ortsteil Hausbach.

Der Verein ist Mitglied des Schützenverbands Saar e.V. und des Deutschen Schützenbunds e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er dient auch der Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage.

§ 3 weitere Arbeitsgebiete

Das Arbeitsgebiet des Schützenvereins umfasst unter anderem:

- Beteiligung an schießsportlichen Wettbewerben nach den Regeln des Schützenverbands Saar e.V. und des Deutschen Schützenbunds e.V.
- 2. Durchführung von sonstigen Schießwettbewerben
- 3. Förderungen der schießsportlichen Betätigung und Betreuung der Vereinsjugend
- 4. Förderung der sonstigen sportlichen Belange der Mitglieder
- 5. Pflege der Kameradschaft und des Vereinslebens und aktive Beteiligung am Dorfgeschehen
- 6. Aufbau und Instandhaltung der Schießanlage und des Clubheims, sowie der zum Schützenverein gehörenden Geräte.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung-Abschnitte steuerbegünstigte Zwecke und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet (§§ 52, 58 und ff. AO).
- 2. Der Schützenverein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsvergütung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.
- 4. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt ist vor der Einreichung beim Registergericht mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 5 Neutralität

Der Schützenverein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Beitritt

Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gemäß Aufnahmeformular beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.

§ 8 Pflichten

Die Mitglieder sind zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Sie haben die Satzung, die Anordnungen des Vorstandes, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Interessen des Schützenvereins zu beachten.

§ 9 Rechte

Jedes natürliche Vereinsmitglied ist berechtigt,

- 1. an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- 2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- 3. an den Veranstaltungen des Vereins entweder kostenlos oder zu einem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.

§ 10 Fördernde / inaktive Mitglieder

- 1. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.
- 2. Inaktive Mitglieder werden nicht beim DSB angemeldet. Sie erhalten keine Ehrungen durch den Schützenkreis oder -verband. Vom Verein werden inaktive Mitglieder für ihre Vereinszugehörigkeit nach 10/25/50/60 Jahren geehrt.

§ 11 Ehrungen

- Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung hierfür durch die Mitgliederversammlung geehrt werden.
- Für besondere Verdienste um den Verein oder für langjährige Vereinszugehörigkeit können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 12 Stimmrecht

Jedes natürliche Mitglied ab 12 Jahren ist wahl- und stimmberechtigt. Dies trifft nicht zu für Mitglieder unter 18 Jahren in den Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung / Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

§ 13 Kündigung

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod oder
 - d) Auflösung des Vereins.
- Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch Brief oder E-Mail erklärt werden.
- 3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt (Beitragsrückstand drei Monate), den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den Ruf des Vereins schädigt. Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch erheben. Der mündliche Einspruch ist schriftlich festzuhalten und vom Betroffenen und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 4. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
- 5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

GLIEDERUNG DES VEREINS

§ 14 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer)
 - b) dem Beirat
- 3. die Kassenprüfer.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Schützenvereins.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich, innerhalb des ersten Quartals statt.
 Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft sie 14 Tage vor dem festgesetzten
 Termin schriftlich per Post, per E-Mail oder durch Ver\u00f6ffentlichung im Amtlichen
 Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See unter Bekanntgabe der
 Tagesordnung ein.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Gründen einberufen werden, wenn
 - a) der geschäftsführende Vorstand einstimmig, oder
 - b) der Beirat mit Dreiviertelmehrheit, oder
 - c) der vierte Teil der Mitglieder dies verlangen.
- 3. An der Mitgliederversammlung nehmen teil:
 - a) die Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer.
- 4. Änträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens drei Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die fristgerecht eingereichten Anträge sind durch den Vorstand, entsprechend den Grundsätzen des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB, zu prüfen, um nachträglich in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufgenommen zu werden. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5. Der Geschäftskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf
 - a) Genehmigung der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung. Die Entlastung erfolgt für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Entlastung wird als beschränkte Entlastung erteilt, und zwar einzeln für die
 - 1. Finanz- und Kassenführung
 - Personelle Entlastung Vor Abstimmungsbeginn entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob die Entlastung einzeln oder für den gesamten Vorstand (en Bloc) erfolgt.
 - d) Wahl des Vorstands
 - Maximal zwei Vorstandsämter können in Personalunion besetzt werden.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Festsetzung einer Beitragsordnung
 - g) Festsetzung einer Geschäftsordnung
 - h) Änderungen und Neufassung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- 6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenenthaltungen werden mitgezählt.

- 8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.
- 9. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung des jährlichen Beitrags im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt.

§ 16 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand und Beirat (Vorstand) halten gemeinsam Sitzungen ab, die vom 1. Vorsitzenden, oder in Vertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Arbeitsweise des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer in den Fällen §§ 13 und 22. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder in Vertretung die Stimme des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
- 3. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden, in Vertretung vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4. Wird ein Mitglied des Vorstandes geschäftsunfähig oder kommt es seiner Arbeit nicht nach, handelt es der Satzung zuwider bzw. verstößt es sonst gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand dieses Mitglied mit Dreiviertelmehrheit von seinem Amt entheben oder von der Wahrnehmung der Geschäfte vorübergehend entbinden.
- 5. Der Vorstand kann freie Vorstandsämter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Diese Besetzung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)
 - c) dem Kassierer (Säckelmeister) und
 - d) dem Schriftführer.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Oberschützenmeister oder Schützenmeister (1. oder 2. Vorsitzender) vertreten.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglieder des Schützenvereins sein. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4. Alle Ämter im geschäftsführenden Vorstand sind Ehrenämter.

§ 18 Beirat

- 1. Der Beirat kann aus folgenden Beiratsmitgliedern bestehen:
 - a) dem Pressewart,
 - b) dem Jugendwart,
 - c) der Jugendwartin und
 - d) dem Sportwart.
- Zusätzliche Positionen können bei Bedarf vom Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche mit einfacher Mehrheit zusätzlich geschaffen oder abgeschafft werden. Diese sind bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- 3. Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Schützenvereins sein.
- 4. Alle Ämter im Beirat sind Ehrenämter.

§ 19 Kassenprüfer

- Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Schützenvereins, dürfen jedoch kein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands sein.
- 2. Einmal jährlich ist eine Prüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Die Ämter der Kassenprüfer sind Ehrenämter.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Belege

Die Kassenbelege sind gemeinsam vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und dem Kassierer zu unterzeichnen.

§ 21 Inventarverzeichnis

Das Vereinsvermögen ist in einem Inventarverzeichnis zu führen.

§ 22 Auflösung

- 1. Der Schützenverein kann nur durch Beschluss, welcher mit Zweidrittelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an eine gemeinnützig tätige juristische Person, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 23 Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Schützenverein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten zur Erfüllung seines Zweckes auf, die gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Verein- und Verbandsstruktur übermittelt werden.
- 2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins und / oder im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See und im Internet und Bild und Schrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwands bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Bisher veröffentlichte Daten und Einzelfotos werden von der Homepage bzw. aus den sozialen Medien entfernt. Der Verein lehnt alle Verantwortung gegenüber Dritten ab.
- 3. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 4. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 5. Der Datenschutz wird durch die Datenschutzordnung geregelt.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise gegen geltendes Recht verstoßen, teilweise ungültig sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. An ihre Stelle tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung, ohne das hierzu eines formalen Beschlusses zur Satzungsänderung bedarf. Durch diese Bestimmung wird nicht die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins umgangen. Die aus diesem Grund geänderte Satzung ist vom Vorsitzenden den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 25 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.